

3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31

---

**Antragsteller: KLJB-Diözesanverband Regensburg**

### § 13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. <sup>2</sup>Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. <sup>3</sup>Insbesondere beschließt sie über die Stimmverteilung der Mitgliedsverbände in der Diözesanversammlung sowie in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände. Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände in ihrer Verteilung nach §13 Absatz 2 darf 90 v.H. nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Sie wählt zwei Vertreter/innen in den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ und ein Mitglied in den Stiftungsvorstand.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendorganisationen und
3. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind

1. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes und
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,

(4) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

32 **Begründung:**

33 Nach der Änderung der Bundesordnung soll die Diözesanordnung hinsichtlich der  
34 Stimmverteilung der Mitgliedsverbände in der MVK entsprechend angepasst werden. Die  
35 Festlegung der Stimmverteilung in der MVK soll, wie bereits in der alten Diözesanordnung,  
36 durch die MVK selbst geregelt werden. Dass die MVK über die Stimmverteilung der  
37 Mitgliedsverbände in der DV beschließt, ist auch in § 11, (3) geregelt. Dies soll als  
38 Wiederholung eingefügt werden, um beide Stimmverteilungsregelungen als Aufgabe der  
39 MVK in der Beschreibung der MVK selbst zu definieren und nicht nur unter dem Punkt  
40 „DV“.

41 Entsprechend der Bundesordnung soll außerdem den Jugendorganisationen in der MVK  
42 kein volles Stimmrecht mehr eingeräumt werden. Diese sollen zukünftig beratend dem  
43 Gremium angehören.

44

45 Abstimmungsergebnis:

46 Ja 27

47 Nein 4

48 Enthaltungen 1